

3130 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t
des Wirtschaftsausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 16. Mai 1986 betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Italienischen Republik über die Mietbedingungen des Gemeinschaftszollamtes Arnoldstein

Auf der Grundlage des österreichisch-italienischen Vertrages vom 15. Juli 1985 über die Errichtung des Gemeinschaftszollamtes in Arnoldstein, der auf österreichischer Seite im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung des Bundes abgeschlossen wurde, errichtet die Republik Österreich auf österreichischem Staatsgebiet in unmittelbarer Grenznähe ein österreichisch-italienisches Gemeinschaftszollamt für die Reisendenabfertigung auf der Autobahnstrecke zwischen Villach und Tarvis. Italien trägt 50 % der Baukosten und erhält die erforderlichen Diensträume, Anlagen und technischen Einrichtungen zur Benützung. Der italienische Baukostenbeitrag gilt als Mietzins für die ersten sechzig Jahre, für die weitere Zukunft ist ein nomineller Mietzins vereinbart. Das vorliegende Abkommen dient der Regelung jener Fragen des Mietverhältnisses an den für die italienische Seite bestimmten Diensträumen, Anlagen und technischen Einrichtungen des Gemeinschaftszollamtes Arnoldstein, die im Vertrag vom 15. Juli 1985 nicht behandelt wurden. Während einerseits die Möglichkeit bestand, das vorliegende Abkommen ebenso wie den Vertrag vom 15. Juli 1985 im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung des Bundes abzuschließen, hätte dies andererseits ausgeschlossen, daß Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung des Abkommens, die nicht gütlich beigelegt werden können, als zwischenstaatliche Streitsache vor ein internationales Schiedsgericht gebracht werden. Bei den Verhandlungen über das Abkommen wurde es als unbedingt erforderlich angesehen, für die Streitbeilegung in diesem Sinn Vorsorge zu treffen. Aus diesem Grund ist das vorliegende Abkommen als völkerrechtlicher Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Italienischen Republik konzipiert.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Staatsvertrages die Erlassung von Gesetzen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Erfüllung des Staatsvertrages nicht erforderlich.

3130 d.B.

- 2 -

Der Wirtschaftsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 21. Mai 1986 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Wirtschaftsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 16. Mai 1986 betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Italienischen Republik über die Mietbedingungen des Gemeinschaftszollamtes Arnoldstein wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1986 05 21

K n a l l e r
Berichterstatter

Ing. E d e r
Obmann